Der Übersetzer

Diskussionsbeiträge und Informationen

Herausgegeben vom Verband Deutscher Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e. V.

Nr. 9 Stuttgart, den 17. September 1965 2. Jahrgang

Dr. Friedrich Karl Fromm, Berlin:

Rechte des Übersetzers

(Auszüge aus einem Referat anläßlich des Hamburger Übersetzer-Kongresses, April 1965.)

Niemand kann heute leugnen, daß die Regelung der Übersetzerrechte zu den wichtigsten internationalen urheberrechtlichen Anliegen jeder Kulturnation gehört, — in einer Epoche in der durch Eurovision und bald Mondovision, Filme und Funksendungen, die den Weltball umfliegen, Bücher und Schallplatten, die millionenfach über alle Länder der Erde verbreitet werden, der Übersetzer die wichtige Funktion des Vermittlers zwischen den Verständigungsmitteln der Menschheit, ihren Sprachen, übernommen hat und die eigentliche Schlüsselfigur für die Einheit der Kulturwelt darstellt. Sprachen, so kann man heute mit Fug und Recht definieren, sind nur Dialekte der Menschheit. Solange wir aber als eine Menschheit, begabt mit den gleichen Strömen des Gefühls und Flüssen des Verstandes, uns in den tausend Dialekten der gewachsenen menschlichen Sprachen ausdrücken, wird der Vorgang der Umsetzung der Sprachwerke aus dem einen Sprachgut in das andere unumgänglich sein. Es handelt sich hier, wie ich nicht oft genug betonen kann, um einen Umdenkungsprozeß, denn eine Sprache ist mehr als eine Ausdrucksform, sie ist die Ausdrucksform einer Denkungsart. So muß der Übersetzer den Denkprozeß des Verfassers nachvollziehen, indem er aus dem Denksystem seiner Muttersprache heraus das Wort, den Satz, die Sentenz neu zu denken und zu formulieren beginnt. Als Übersetzer veröffentlichter Werke aus dem Amerikanischen, dem Französischen und Spanischen kann ich mir selbst ein eigenes Urteil über diese Betätigung erlauben, die meiner rechtlichen Beurteilung ihres Wertes zugute kommt. Die deutsche Sprache hat mit der Doppeldeutigkeit des Wortes „übersetzen" einen hintergründigen Wortwitz begangen: In der Tat ist über*setzen* ein Vorgang, der dem *über*setzen ähnelt, nämlich dem Überqueren eines Wasserweges von Ufer zu Ufer mittels Bootes oder Fähre. (Daß es dabei wie bei jeder Schiffahrt Havarien gibt, dafür sind die Beispiele zahllos und erheiternd.)

Das Urheberrecht der Berner Konvention, dem das deutsche Urheberrecht folgt, wertet denn auch den Übersetzer als einen Bearbeiter, dem voller Rechtsschutz an seinem Werk, nämlich der Übersetzung selbst, zukommt. Er ist de lege der absolute Herrscher über sein Übersetzungswerk, wie es der Originalautor am Original ist, freilich mit der Abhängigkeit, daß er, solange das Originalwerk urheberrechtlichen Schutz genießt, in der Verwertung der Übersetzung von der Zustimmung des Originalautors abhängt und beschränkt werden kann. Alle Befugnisse des Originalurhebers stehen aber auch dem Übersetzer in dieser seiner quasi-Abhängigkeit zur Seite: der Schutz gegen Plagiate, unerlaubten Nachdruck, unerlaubte Sendung oder Verfilmung, unerlaubte mechanische oder graphische Vervielfältigung, unerlaubte Umgießung in andere künstlerische Formen, z. B. Dramatisierung des Romans oder Romanisierung des Dramas. Hierbei sei gleich eine Anomalie unseres normalen Rechtsverkehrs sowohl bei epischen und lyrischen wie dramatischen Werken vermerkt: das Recht zur Übersetzung verbleibt gemäß § 14 LUG als ureigenstes Recht in den Händen des Originalautors, es sei denn, er überträgt es ausdrücklich seinem Verwerter, also Originalverleger. Normalerweise müßten also Übersetzerverträge zwischen Originalautor und Übersetzer geschlossen werden. Das genaue Gegenteil ist in praxi der Fall: diese Verträge werden — jedenfalls in Deutschland — vom deutschen Subverlag mit dem Übersetzer geschlossen. Wie kommt es zu dieser Anomalie? Der Originalautor überträgt sein Übersetzungsrecht in seinem Verlagsvertrag seinem ausländischen Originalverlag mit der Befugnis, dieses an einen anderen z. B. deutschen Verlag weiterzuübertragen. Der Originalverlag schließt also mit einem deutschen Verlag einen Übersetzervertrag ab, bei welchem er entweder sich das Recht vorbehält, den Übersetzer selbst auszuwählen oder doch die Auswahl zu genehmigen oder dies ganz dem deutschen Verlage überläßt. Nunmehr schließt kraft doppelter Derivation der deutsche Verlag den Übersetzungsvertrag mit dem deutschen Übersetzer, erteilt also als „Drittzessionar" Übersetzerrechte und vereinbart die Übersetzungsbedingungen. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Fälle also müssen die deutschen Übersetzer mit deutschen Verlagen als Auftraggebern zusammenarbeiten und müssen suchen, sich deren Gunst zu erhalten, um wiederum mit neuen Aufträgen bedacht zu werden. Nur in einigen Fällen der dramatischen Literatur hat sich ein anderer Brauch eingebürgert: da es im gesamten nicht deutsch sprechenden Ausland keine Bühnenverlage, sondern nur Agenten gibt, haben diese häufig die Verteilung der Übersetzungsaufträge in die eigene Hand genommen, wählen die deutschen Übersetzer aus, erteilen diesen die Aufträge und ermächtigen sie, entweder selbst den Vertrag mit einem deutschen Bühnenverlag abzuschließen oder schließen einen solchen Vertrag im eigenen Namen. Vielleicht hängt die geringfügige Besserstellung der deutschen dramatischen Übersetzer mit dieser Änderung des Geschäftsbrauches zusammen. Im Gegensatz zu den epischen und lyrischen Übersetzern erhalten nämlich die dramatischen Übersetzer in Deutschland — genau wie umgekehrt die ausländischen Übersetzer deutscher Bühnenwerke in eine Auslandssprache — anstelle eines Pauschalhonorars, das sie für alle ihre Rechte abfindet, regelmäßig einen Anteil an der Aufführungstantieme, der zwischen einem Zehntel bis einem Fünfzigstel der Gesamttantieme schwankt.

Eine Gruppe literarischer Autoren, wie sie die deutschen epischen und lyrischen Übersetzer darstellen, die sich der geschlossenen Front der bedeutendsten und kapitalkräftigsten deutschen Verlage ausgesetzt sieht, befindet sich in einer wirtschaftlich so krassen Abhängigkeit, daß es kein Wunder ist, wenn sie sich derartige Erfolgsanteile bisher im Regelfall nicht zu erkämpfen wußte. Der Übersetzervertrag, der häufig in die Form des Auftrages gekleidet wird, sieht die Übertragung aller Urheberbefugnisse an der Übersetzung an den deutschen Verlag vor und findet den Übersetzer mit einem recht bescheidenen Pauschalhonorar ab. Es mag sein — und wird von den deutschen Verlagen oft als Gegenargument ins Feld geführt —, daß diese selbst sich den ausländischen Originalverlegern gegenüber in einer schwächeren Position befinden und deshalb unrentable Bedingungen akzeptieren müssen, die ihnen eine so schwache Abfindung der deutschen Übersetzer erlauben. Jedenfalls kann bei meinem Überblick der wirtschaftlichen Lage der deutschen Übersetzer wohl ohne Übertreibung festgestellt werden, daß diese zu den „ärmsten Tintensklaven der Welt" gehören, also

geistigen Arbeitern, deren Leistung heute immer noch — auch im Zeichen des Wirtschaftswunders — und der Blüte der Massenmedien — völlig unterbewertet wird. Gewiß arbeiten sie ohne oder mit geringerem Risiko als der Originalschöpfer, denn wenn sie ihr Handwerk nur einigermaßen verstehen, ist mit einer Verwertung ihrer Übersetzung zu rechnen. Würde man aber die normalen Übersetzer-Pauschalhonorare durch die Arbeitsstunden dividieren, die ein nicht ganz einfacher ausländischer Roman-, Novellen-, Gedicht- oder Essaytext erfordern, so würde man sicher auf einen Betrag kommen, der ein Zehntel dessen ausmacht, was heute eine Raumkosmetikerin — sprich Putzfrau —, also für niederste körperliche Arbeit fordert und erhält. Man kann mit Otto Erich Hartleben, der einmal den unbezahlten Referendar für den vornehmsten Beamten des Reiches bezeichnete, mit Fug und Recht behaupten, daß der Übersetzer der vornehmste geistige Beruf im Staate sei, weil er seine Arbeitskraft und geistige Leistung einfach verschwendet! Die Festlegung eines Pauschalhonorars schließt den Übersetzer für alle Zeiten von einem Anteil an einem großen wirtschaftlichen Erfolg seiner Übersetzung aus. Sie schaltet ihn von allen modernen Verwertungsarten wie Fernsehen, Verfilmung, Hörspielsendung, Vertrieb durch Buchgemeinschaften, Taschenbuchvertrieb usw. aus und läßt sein „Königtum", als das ich seine unumschränkte Rechtsstellung an seiner Übersetzung vorhin kennzeichnete, kraft freiwilliger Abdankung und Abtretung in vollem Umfang auf den deutschen Verlag übergehen. Wie ist diesem offensichtlichen Mißbrauch zu steuern und die Stellung des Übersetzers so zu verbessern, daß sie einigermaßen dem Vorstellungsbilde gerecht wird, das dem Gesetzgeber bei der Umreißung seiner Rechte vorschwebte?

1. Der idealste Weg der Erlösung des Übersetzers aus seinem unwürdigen Helotendasein wäre natürlich ein Zusammenschluß mit den Originalautoren zum Zwecke der unmittelbaren Übertragung der Rechte zwischen diesen beiden Autorengruppen. Hier bietet sich die CISAC (Confédération International des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs), Paris, als vermittelndes Gremium an, dem die deutschen Übersetzer unverzüglich beitreten sollten. Auf diesem Forum, das alle zwei Jahre zusammentritt, haben sie die Gelegenheit, im Gegenseitigkeitsverhältnis mit den ausländischen Originalautoren zu vereinbaren, daß diese ihre Rechte nicht mehr schlankweg an ihre ausländischen Originalverlage übertragen, sondern unmittelbar das ihnen gesetzlich vorbehaltene Übersetzungsrecht auf deutsche Übersetzer übertragen. Ich empfehle also, daß der Verband Deutscher Übersetzer alsbald die Verhandlungen mit der 4. Federation der CISAC in Paris aufnimmt und sich am nächsten Kongreß dieser internationalen Autorenorganisation 1966 in Prag oder Madrid aktiv beteiligt. Da es sich um ein Gegenseitigkeitsproblem handelt, kann die Aktion nur in Gemeinschaft mit der Vereinigung der Deutschen Schriftstellerverbände unternommen werden, die ihrerseits ihre Mitgliedsverbände und damit die deutschen Autoren veranlassen müßte, bei Abschluß ihrer Verlagsverträge mit deutschen Originalverlagen gemäß § 14 LUG sich das Übersetzungsrecht in fremde Sprachen selbst vorzubehalten und dieses unmittelbar an ausländische Übersetzer zu übertragen. Die CISAC kann dabei eine vermittelnde Rolle übernehmen oder es kann auch ein Clearing für Übersetzerrechte gebildet werden, das die gerechte Verteilung solcher Aufträge vermittelt und vornimmt.

2. Erweist sich dieser Weg nicht als gangbar oder aussichtsreich, so sind unverzüglich Verhandlungen mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels aufzunehmen mit dem Ziele, einen Mustervertrag für Übersetzungen zu vereinbaren, der *obligatorische Mindestbedingungen* enthält und vor allem den Rechtsschutz der Übersetzung in folgender Hinsicht vorsieht:

a) Anstelle des Pauschalhonorars ist ein angemessener Anteil am Urheberanteil (internationaler Standardsatz 10 Prozent vom Ladenverkaufspreis) vorzusehen. Als Beispiel kann auf die Urheberanteilsprozente der dramatischen Übersetzer verwiesen werden.

b) Angemessene Beteiligung des Übersetzers an Zweit- und Drittverwertungen seiner Übersetzung, als da sind

1. Verfilmung
2. Rundfunk- und Fernsehsendung
3. Rundfunk- und Fernsehweitergabe (durch gewerbliche Betriebe wie Gastwirtschaften, Hotels usw.)
4. mechanische Vervielfältigung (durch Aufnahme auf Tonträger usw.)
5. Buch- und Lizenzausgaben in Leseringen und Buchgemeinschaften
6. Taschenbuchausgaben
7. Nach Einführung des Vortragsrechtes auf Grund des neuen Urheberrechtsgesetzes Beteiligung an den Vergütungen für literarische Vorträge der Übersetzung.
8. Nach Einführung der Leihbücherei- und Lesezirkeltantieme durch das neue deutsche Urheberrechtsgesetz Beteiligung des Übersetzers an diesen Erträgnissen.
9. Nennungspflicht des Übersetzers bei allen diesen Verwertungsarten. Anstreben einer gleichrangigen Namensnennung und Druckpflicht wie der Originalautor.
10. Zustimmungsrecht für die deutsche Titelverwendung bei Verwertungsarten, von denen der Übersetzer etwa ausgeschlossen ist, falls der Titel, wie gewöhnlich, von ihm ausgewählt oder mitausgewählt wurde.
11. Beteiligungspflicht und Zustimmungserfordernis für die Verwendung der Übersetzung zum Zwecke der Übertragung in eine Drittsprache.

Nur wenn eine geschlossene Front der deutschen Übersetzer dem Börsenverein gegenübersteht, wird es möglich sein, solche Musterbestimmungen als Mindestbedingungen von Übersetzerverträgen durchzudrücken.

Ich sehe übrigens auch die Verfasser von Synchronisationstexten bei vorhandenen Film- und Fernsehwerken als echte Übersetzer und Adaptoren an, die allesamt gleiche Rechte für ihre Adaption und Umsetzung in Anspruch nehmen können, wie sie vorseitig für die deutschen Übersetzer gedruckter Werke gekennzeichnet wurden. Ich glaube, noch in keinem Filmwerk oder Fernsehspiel ist jemals der Name desjenigen genannt worden, der den deutschen Synchronisationstext verfaßte. Allenfalls wurden die Firma angegeben, welche die Synchronisation vornahm und manchmal auch die deutschen Sprecher genannt. Diesem Mißbrauch muß gesteuert werden und auch der Synchronisationsübersetzer muß seine Königswürde zurückerhalten, die ihm nach dem Gesetz in vollem Umfang wie dem Übersetzer epischer, lyrischer und dramatischer Texte gebührt.

c) Treten Sie schleunigst der Verwertungsgesellschaft Wort bei. Im Wahrnehmungs- und Berechtigungsvertrag, den Sie mit dieser Gesellschaft schließen, übertragen Sie folgende Befugnisse, die bereits im jetzigen Gesetz anerkannt sind:

a) Das Recht der Rundfunk- und Fernsehweitergabe. Sie werden also an den Vergütungen beteiligt, welche die Gastwirte, Hoteliers, Warenhäuser usw. an die VG Wort dafür bezahlen müssen, daß sie das Fernsehspiel, die Novelle, das Drama, das Sie übersetzt haben, dem Publikum gewerblich darbieten.

b) Das Recht der Filmvorführung. Wie der Komponist hat auch der Wortautor ein Anrecht darauf, eine sogenannte Vorführungstantieme zu erhalten. Dieser Anspruch besteht bereits und wird von der VG Wort gegenüber den Filmtheaterbesitzern geltend gemacht.

Sobald das neue Urhebergesetz in Kraft ist, berechtigen Sie mit Ihrem Vertragsschluß die VG Wort weiterhin, die Rechte der Lesezirkel- und Leihbüchereitantieme und das Vortragsrecht für Sie geltend zu machen. Das Bedeutsame am Vertragsabschluß ist aber, daß Sie diese Rechte auch an ihren künftigen Übersetzungen

übertragen. Da diese Abtretung künftiger Werke von der Rechtsprechung für zulässig gehalten wird, ist es also gänzlich unschädlich, wenn Sie in späteren Übersetzungsverträgen mit Verlagen diese Rechte dem Verleger einräumen, da Sie über die Rechte bereits verfügt haben. Sie müssen ihm allerdings mitteilen, daß Sie Mitglied der VG Wort sind, da auch der Verleger von dieser seinen Anteil nach dem Verteilungsschlüssel erhält.

Durch Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften wird die VG Wort ferner in der Lage sein, auch die Rechte der Originalautoren geltend zu machen wie umgekehrt, die ausländischen Schwestergesellschaften das Recht deutscher Originalautoren bei der Rundfunk- und Fernsehweitergabe in den anderen Ländern geltend machen können.

Lassen Sie mich diese Ausführungen mit einem Zukunftsausblick beenden. Anders als die Kunst des Tones und des Bildes wird die Kunst des Wortes, der Sprache immer des Mittlers bedürfen, also des Übersetzers, der das Kunstwerk aus dem einen Sprachkreis und Sprachgeist in den andern hinüberträgt. Niemals wird der Mensch durch einen Roboter, einen Übersetzungsautomaten, ein Elektronenhirn aus dieser seiner hochkünstlerischen Tätigkeit verdrängt werden können. Es ist uns bekannt, daß die amerikanische Luftwaffe die Prawda in Sekundenschnelle durch einen kybernetischen Übersetzungsautomaten ins Englische übertragen läßt. Es mag sein, daß hierdurch die Nachrichtendienste der Länder einen ungefähren Überblick über die Veröffentlichungen der anderen Staaten erhalten oder ein Rohmaterial, das ihren Übersetzern die Feinübersetzung erleichtert und beschleunigt. Niemals aber wird Goethe und Milton, Shakespeare und Äschylos, Dante und Molière, aber auch Baudelaire und Rilke, Sartre und Giraudoux und wenn wir von dichterischen Werken absehen, natürlich auch keine Philosophen wie Jakob Burkhardt und Karl Jaspers, Unamuno und Bergmann, Einstein und Curie durch noch so ausgeklügelte Elektronenhirne zu übertragen sein. Ihre Umsetzung vom Sprachgeist ihrer Originalsprache in den Sprachgeist der Übersetzungssprache wird immer das Werk einer großen geistigen Persönlichkeit sein, wenn nicht gar einer dichterischen Figur, deren literarische Qualität der des Originalautors nahezu adäquat ist.

Von dem Ziel, „aufs innigste zu wünschen", daß die Menschen sich einer einzigen Sprache als ihres Verständigungsmittels bedienen, ist die heutige Menschheit weiter denn je entfernt. Sie sollte neben der Muttersprache eine Weltsprache, vielleicht die englische als die von den meisten lebenden Menschen verstandene Sprache schon im Kindergarten lehren, also in einem Zeitpunkt, in dem der junge Mensch allein durch das Ohr ohne Zwischenschaltung des noch unentwickelten Gehirns „spielend" eine Sprache aufnimmt und erlernt und sie zumeist Zeit seines Lebens behält, wenn ihm Gelegenheit gegeben wird, sie durch Sprechen und Hören zu üben. Das wird aber die gewachsenen Sprachen auch noch so kleiner Völker nicht verdrängen, sondern das wird nur ein Mittel sein, eine internationale Verständigungssprache allgemeinverbindlich zu machen, die den Verkehr der Menschen, die die Technik geografisch alle zu Nachbarn gemacht hat und unaufhörlich enger zusammenrückt, erleichtert und ermöglicht.

Die politischen Umwälzungen unserer Epoche haben es zustande gebracht, daß wir zumindestens zwei Persönlichkeiten besitzen, die in „zwei Muttersprachen" gleich vollendet dichten: Michael Hamburger in Englisch und Deutsch und Peter Weiß in Schwedisch und Deutsch. Die von Mutter- und Vaterhaus geprägte deutsche Sprachtradition ist neben der Sprache der Umgebung und der neuen Heimat so vollständig in die Beherrschung dieser Autoren übergegangen, daß sie in beiden Sprachen Originalwerke verfassen und ihre eigenen Übersetzer in die andere Sprache sind. Mir ist wohl bekannt, daß auch Samuel Becket, der seine Hauptwerke in Französisch geschrieben hat, trotz irischer Abkunft, seine Übersetzungen ins Englische gewöhnlich selbst besorgt und daß Oscar Wilde dort, wo er französisch dichtete, z. B. bei der „Salomé", mit der englischen Übersetzung dasselbe tat. Aber das Phänomen von zwei großen Schriftstellern mit je zwei Muttersprachen ist denn doch unserer Epoche vorbehalten geblieben, so daß der böse Geist, der sie und ihre Familien ihres Landes vertrieb, hier etwas Gutes, ja Geniales schuf: ein dichterisches Doppelsprachentum.

In zwei Jahren, 1967, werden wir uns in Stockholm einer Revision der Berner Übereinkunft unterziehen, für die bereits Reformvorschläge vorliegen, noch in diesem Jahr wird, wenn es nach den Wünschen des Urheberausschusses geht, der Deutsche Bundestag endlich nach dreißigjährigem Kampf das deutsche neue Urheberrechtsgesetz verabschieden. Wir befinden uns in einem dynamischen Flusse der Entwicklung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre auf diesem Rechtsgebiete, das immer mehr einer internationalen Regelung bedarf. Auch Ihre Rechte und Interessen werden sowohl im neuen deutschen Gesetz wie in der kommenden internationalen Revisionsregelung sorgfältig betreut und gefördert. Das Recht, dessen Sie als Hüter Ihrer Interessen immer bedürfen, wird dabei stets an Ihrer Seite stehen.

Alexander Gode:

Minimal- und Maximalgleichsetzungen

Aus dem Manuskript auf meinem Tisch entnehme ich wahllos einen Satz: „The interval between the appearance of the I wave and ventricular fibrillation is so variable that it appears to be an unreliable indicator of incipient ventricular fibrillation." Ein sehr guter Satz. Da es sich um eine Übersetzung handelt, möchte ich sogar sagen: ausgezeichnet (obwohl die Übersetzung von mir stammt).

Das Deutsche an der Stelle „so variable that" hieß „so variabel, daß". Und hier wird die ganze Geschichte erst interessant, denn die deutsche Fassung war zum Zwecke eines Experiments als Übersetzung des ursprünglich englischen Textes angefertigt worden, und der letztere lautete: „The interval between the appearance of the I wave and ventricular fibrillation is so variable as to make it an unreliable indicator of incipient ventricular fibrillation." Das aber scheint mir englischer, als die anfangs zitierte englische Übersetzung.

Ich bin sogar der Meinung, daß dieses harmlose Geplauder im Westentaschenformat die Elemente einer Hauptschwierigkeit aller Übersetzungsarbeit enthält. Nehmen wir doch einmal an, „so variabel, daß" sei tatsächlich die zu übersetzende Originalfassung gewesen. Welcher Übersetzer — so lautet meine Frage — würde nun wirklich über die „sehr gute" Fassung „so variable that" hinausstreben und die „englischere" Wiedergabe „so variable as to" wählen?

Führen wir doch einmal spaßeshalber eine Rangordnung ein. „So variable that" erhielte dann den Rang einer „Mindestgleichsetzung", während „so variable as to" auf den Platz einer „Maximalgleichsetzung" käme. Jetzt kann ich die an sich abgedroschene Feststellung anbringen, daß viele oder gar die meisten Übersetzungen, einschließlich der im kritischen Vergleich mit dem Original als „ausgezeichnet" bezeichneten, doch recht fade wirken, weil sie bei der Wahl stilistischer Hilfsmittel der Zielsprache nicht über den Rang der „Minimalgleichsetzungen" hinausgehen.

Auf der untersten Sprosse dieser Skala der Gleichsetzungen trifft man auf grobe Verstöße gegen die Grammatik der Zielsprache: „Ich wage die Fahrt" = „I dare the journey". Auf dieser Ebene käme eine Mahnung an die Übersetzer schon fast einer Beleidigung gleich. Etwas weiter oben stoßen wir auf „ungeschickte Gleichsetzungen": der Satz „das Biest soll endlich stubenrein werden" mag in der Übersetzung „the beast must finally be housebroken" ganz passabel klingen, aber es wäre doch von manchem guten Übersetzer die spontane Wiedergabe durch „it's time for that beast to be housebroken" oder auch „we want that beast to be housebroken" zu erwarten. Oberhalb dieser Stufe dehnt sich der weite Bereich, in dem „ausgezeichnete" Übertragungen nichts als „Minimalgleichsetzungen" sind; es wäre doch hübsch, wenn man an ihrer Stelle „Maximalgleichsetzungen" sehen könnte.

(Übers. R. T.)

Unsere Leser schreiben:

In Nummer 5 las ich mit Interesse die Übertragungen des Gedichtes „Dirce" (Walter S. Landor) von Georg von der Vring und Otto Wolf. Auch die Ausführungen von Herrn Wolf haben mich sehr interessiert, und ich schließe mich seiner Ansicht an, daß man gerade bei der Übertragung von Lyrik sehr verschiedener Ansicht sein kann. Ich würde mich daher freuen, wenn Sie diesem Thema auch in einer Ihrer nächsten Nummern etwas Raum widmen könnten. Hier ist mein Versuch einer Übertragung:

DIRCE

Stand close around, ye Stygian set,
With Dirce in one boat conveyed!
Or Charon, seeing, may forget
That he is old and she a shade.

Walter S. Landor

DIRKE

Schart euch um Dirke, Styg'sche Seelen,
Um Charon jeden Blick zu nehmen!
Sonst möchte er sich selbst verhehlen,
Daß er so alt und sie ein Schemen.

Aus dem Englischen
von Hildegard Jany

*

Es geht auch so ...

Herr Curt Meyer-Clason schreibt:

Der einzig sinnvolle Vertrag, den ich je bekommen habe (sinnvoll gemeint im Sinne einer Beteiligung, die nicht bei einer klangvollen Versprechung von 500 DM oder 800 DM von der zweiten Auflage an, 10 000 bis 20 000 oder 7000 bis 15 000 im besten Fall bleibt, und die vom Verleger schon so vorausberechnet ist, daß sie in Wahrheit nur eine Peitsche für den Übersetzer ist und keine echte Chance birgt) lautet:

„Das Übersetzerhonorar beträgt für je 16 MS-Seiten der Übersetzung zu 34 Zeilen mit 60 Anschlägen DM ... Beim Absatz über 3000 Exemplare hinaus erhält der Übersetzer 3 Prozent vom Ladenpreis."

Christian Wegner Verlag, Kontrakt mit CMC, 4. November 1963 für: Machado de Assis: Meistererzählungen.

*

Dr. Otto Wolf schreibt:

Wenn ich im folgenden zum ausgezeichneten Essay Krolows (Nr. 7, „Der Übersetzer") Stellung nehme, liegt es mir ferne, an seiner unübertrefflichen Übersetzung der Apollinaireschen Verse auch nur die leiseste Kritik zu üben. Seine Behauptung aber, daß er den Reim: „Gräben/Leben" mit voller Absicht, als unreinen Reim, der er ist, geschmiedet hat, nämlich als Korrelat zur voneinander unterschiedlichen Schreibweise der beiden französischen Reimsilben von: „étangs/longtemps" ist weniger überzeugend. Hier ist wohl die Reflexion post festum gekommen. So sehr auch die Schreibbilder dieser beiden Reimsilben voneinander abweichen, darf man nicht vergessen, daß ihr Klang identisch ist, während er bei „Gräben/Leben" nicht übereinstimmt. Den Reim hört das Ohr und sieht nicht das Auge. (Karl Kraus: „Der Reim".)

Krolow ist so sprachgewandt, daß er leicht auch hier mit reinen Reimen hätte aufwarten können. Er weiß, warum er es nicht getan hat. Tonfall und Geist des französischen Originals würden darunter leiden und das Resultat wären Verse, wie zum Beispiel die folgenden:

„Karpfen, will in euren Teichen
Nie das Leben von euch weichen?
Denkt an euch der Tod denn nie,
Fische der Melancholie?"

Wie wäre es, wenn „Der Übersetzer" gelegentlich einen Preis — wenn auch einen bescheidenen — für die beste Übersetzung eines derartigen Vierzeilers ausschriebe?

Über uns

Aus einer Besprechung von „Junge Gäste oder Mr. Salteenas Plan" erschienen im Walter Verlag, Freiburg, 1965:

Bewundernswert ist die Kunst des Übersetzers H. C. Artmann. Man sollte ihm die Initialen seiner Vornamen als Dr. h. c. für die Übersetzungskunst verleihen. Artmann, der uns ja schon einen genial-überdrehten Barockroman geschenkt hat, überbietet jene Leistung hier noch an sprachschöpferischer Kraft und Originalität. Er überträgt das im Original mit allen orthographischen und stilistischen Fehlern und Skurrilitäten gedruckte Buch in ein entsprechendes Deutsch. Was ihm da in witzigen und treffsicheren Einfällen gelingt, ist grandios und kaum zu glauben. Man kann es in einer kurzen Besprechung leider nicht ausführlich schildern. Es wimmelt von sprachlichen Mehrdeutigkeiten, die Orthographie hat einen bezaubernden Silberblick. Worte bekommen plötzlich einen bislang versteckten Sinn, sie treten in neue Nachbarschaft ein. Das ist oft so hinterhältig komisch, bei allem sehr zum Nachdenken stimmenden sozialen Detail .... Gehen Sie zu Ihrem Buchhändler und kaufen Sie sich dieses Prachtstück, vorausgesetzt natürlich, daß Sie Humor haben.

„Die Bücherkommentare", Karl Boegner

Der englische Übersetzer **Michael Bullock** ist für seine Übersetzungen von Ingeborg Bachmann („Das dreißigste Jahr") und Joseph Breitbach („Bericht über Bruno") mit dem Schlegel-Tieck-Preis ausgezeichnet worden.

Der polnische Dichter **Zbigniew Herbert** wird mit dem in diesem Jahr gestifteten österreichischen Staatspreis für europäische Literatur ausgezeichnet. Der Preis ist dem Andenken Lenaus gewidmet. Von Zbigniew Herbert sind zwei Werke in deutscher Sprache erschienen, ein Gedichtband (von Karl Dedecius übertragen) und eine Prosasammlung „Ein Barbar in einem Garten", beide in Edition Suhrkamp.

Der österreichische Schriftsteller **Benno Geiger**, der lange Zeit seines Lebens in Venedig verbracht hat, ist jetzt im Alter von 83 Jahren in Mestre bei Venedig verstorben. Er hat sich vor allem als Übersetzer italienischer Dichtungen — unter anderem der „Göttlichen Komödie" Dantes — ins Deutsche einen Namen gemacht. Hohe deutsche und österreichische Auszeichnungen waren ihm dafür zuteil geworden.

Der VDÜ teilt mit:

Wir begrüßen als neue Mitglieder:

Dr. Kurt Heinrich Hansen, Hamburg-Sasel
Howard H. Hirschhorn M. A., Miami, Florida
Eaghor Kostetzky, Schwaikheim
Elisabeth Kostetzky, Schwaikheim
Klara Szöllösy, Budapest
Angela Terzani-Staude, Frankfurt/Main
Dr. Hans Voss, Hausen über Offenbach
Eva Zobay, Köln-Marienburg

DER ÜBERSETZER erscheint monatlich. Einzelpreis 40 Pf. Herausgeber: Verband Deutscher Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e. V. (VDÜ), Präsident Helmut M. Braem, 7 Stuttgart-Bad Cannstatt, Im Geiger 53. — Redaktion: Eva Bornemann, 6 Frankfurt/Main, Max-Bock-Straße 27, Telefon 52 13 15. Postscheckkonto für die Zeitschrift DER ÜBERSETZER: Stuttgart Nr. 932 68. Konten des VDÜ: Postscheckkonto Hamburg Nr. 64 47, Dresdner Bank, Stuttgart, Nr. 480 660. — Für unverlangte Manuskripte keine Haftung. Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe gestattet. — Druck: Mittelbayerische Druckerei- und Verlags-Gesellschaft mbH., 84 Regensburg.